

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 17 (1999)

Artikel: Wirtschaftskriminalität : volkswirtschaftliche Bedeutung, Entwicklung und Reaktion

Autor: Müller, Christof

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051186>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

CHRISTOF MÜLLER

WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT: VOLKSWIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG, ENTWICKLUNG UND REAKTION

Ein Schlagwort

Wirtschaftskriminalität ist ein Schlagwort. Es ist bezeichnend, dass sich der Begriff weder im schweizerischen Strafgesetzbuch noch in den Nebenstrafrechten findet. Der Begriff selbst ist eine offene Kategorienbezeichnung und ohne Referenzpunkt im Sinne eines «*tertium comparationies*» nicht operabel. Die rechtswissenschaftliche Literatur beschränkt sich daher auf den einschränkenden Begriff der Wirtschaftsdelikte. Damit ist ein tatbestandsmässiges, rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen im Sinne von Strafnormen gemeint. Doch auch dieser Meta-Begriff ist nur schwer zu operationalisieren. Welche Strafnormen sollen unter die Kategorie Wirtschaftsdelikte fallen? Nur diejenigen des schweizerischen Strafgesetzbuches? Oder auch diejenigen der ca. 350 Bundes-Nebenstrafgesetze sowie die unzähligen der Kantone? Gehört sodann ein Embargo-Bruch, Steuerhinterziehung und Urheberrechtsverletzung auch noch zur Kategorie von Wirtschaftsdelikten? Wieso soll dann die Bestechung inländischer Beamter mit erfasst, eine solche von ausländischen Beamten aber ausgeschlossen sein? Die Liste von offenen Fragen, die immer noch auf eine wissenschaftliche Beantwortung harren, würde sich leicht fortsetzen lassen.

Die praktischen Auswirkungen dieser theoretischen Begriffsdiskussion sind weitreichend. Dies kann am Versuch gezeigt werden, die volkswirtschaftliche Bedeutung zu quantifizieren. Soziologen verwenden den Begriff der Wirtschaftskriminalität z.B. auch für die Nord-Süd-Verschuldung oder für die heute generierten Staatsdefizite, da im letzteren Fall die heutige Generation auf Kosten der zukünftigen Generation lebe. Damit ist das Ende der Operationalität

des theoretischen Begriffs Wirtschaftskriminalität erreicht und die Suche nach einer Praktikerlösung kann beginnen.

Volkswirtschaftliche Bedeutung

Die Antwort nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung von Wirtschaftskriminalität kann nicht aus theoretischer Sicht, sondern nur aus praktischer Opfersicht gegeben werden. Doch diese Sicht fehlt in der heutigen Kriminalstatistik der Schweiz gänzlich. Zwar ersehen wir daraus, wie viele Fälle z.B. von Betrug und Veruntreuung in der Schweiz zur Verurteilung gelangt sind. Die quantitative Schadenssumme wird aber in dieser Kriminalstatistik – trotz Jahrzehntelangem Anmahnens – immer noch nicht erhoben.

So bleibt somit nur die direkte Befragung der Opfer. Im Herbst 1997 führte PricewaterhouseCoopers eine Umfrage bei den Top 500 Unternehmen in der Schweiz gemäss Liste der Handelszeitung durch.¹ Da in dieser Liste keine Finanzdienstleister enthalten sind wurden zusätzlich 86 Unternehmen in die Umfrage miteinbezogen. Insgesamt antwortete 113 Unternehmen was einer hohen Rücklaufquote von knapp 20% entspricht. Entsprechend aussagekräftig sind die Resultate in bezug auf die antwortende Stelle, Branchenverteilung, Umsatzgrösse, Mitarbeiterzahlung und nationale und internationale Ausrichtung.

Die Umfrage zeigt, dass rund zwei Drittel der Unternehmen in den letzten Jahren mindestens einmal Opfer von Wirtschaftskriminalität geworden sind. Dabei definiert das Opfer mit der Beschreibung des Sachverhalts selbst, was es als Wirtschaftskriminalität auffasst. Hochgerechnet auf die Top 586 Unternehmen in der Schweiz ergibt dies einen jährlichen Schaden von 400 Millionen Schweizer Franken.

¹ Zu bestellen bei: PricewaterhouseCoopers, Forensic Investigations, Frau Miriam Frisenda, Postfach, 8035 Zürich

Vor diesem Hintergrund ist nun die Frage zu stellen, ob es zulässig ist, aufgrund der Übersicht über die Top 586 Unternehmen Aussagen für den gesamten Wirtschaftsplatz Schweiz vorzunehmen. Meines Erachtens muss dafür zusätzlich auf Plausibilitätsüberlegungen zurückgegriffen werden.

Als erstes ist dabei zu konstatieren, dass wohl auch die KMU, die ja ca. 95% des Wirtschaftsplatzes Schweiz ausmachen, Opfer von Wirtschaftskriminalität werden. Zum zweiten ist davon auszugehen, dass die erkannte Schadensumme von 400 Millionen Franken pro Jahr für die Top 586 Unternehmen nur ein kleiner Teil der effektiven Schadensumme der Wirtschaftskriminalität ausmacht, da neben den erkannten Fällen noch ein zusätzlicher Teil nicht erkannter Fälle dazukommt. Leider gibt es in der Schweiz im Bereich der Wirtschaftskriminalität keine Dunkelzifferforschung, die es erlauben würde, ein Erfahrungswert dieser Relation zu benennen.

All dies führt zur Annahme, dass Wirtschaftskriminalität für den Wirtschaftsplatz Schweiz aus Sicht der Unternehmen zu einer realen Bedrohung geworden ist. Doch nicht nur Unternehmen können Opfer von Wirtschaftskriminalität werden, sondern auch staatliche Stellen, man denke nur an den Steuerbetrug durch natürliche und juristische Personen. Damit ist die volkswirtschaftliche Bedeutung aber sicherlich noch nicht abschliessend skizziert. Zwei weitere abstrakte Opfersichten sind zusätzlich zu benennen. Dies ist einerseits im Sinne der Public Relations das Image. Es kann das Image einer Bank, des Finanzplatzes oder der ganzen Schweiz sein. Die Geldwäschereibekämpfung und die Aufarbeitung der Problematik mit den Holocaust-Geldern hat gezeigt, dass Image ein immaterieller Wert ist, der erhalten werden muss, und dafür entsprechende Anstrengungen auf privater und staatlicher Seite nötig sind. Die zweite abstrakte Opfer-Sichtweise, ist das Vertrauen. Unser ganzes wirtschaftliche Handeln ist auf dem Grundprinzip von Treu und Glauben aufgebaut. Die Kehrseite jedes wirtschaftlichen Handelns ist der Missbrauch der zur Verfügung gestellten Möglichkeiten durch kriminel-

les wirtschaftliches Handeln. Sofern solche Machenschaften nicht unterbunden – oder wenigstens der Wille dazu erkennbar ist-, leidet das generelle Vertrauen der wirtschaftlichen Akteure. Dies kann am Beispiel des Insider-Handels oder der Börsenmanipulationen gezeigt werden. Das Vertrauen in das System der Börse, als Platz der Chancengleichheit aller Anleger, ist Grundvoraussetzung für das Zustandekommen des Marktes.

Entwicklungen

Wirtschaftskriminalität ist eine Wachstumsbranche. Dies hat quantitative und qualitative Gründe. Zum einen sind seit dem Fall der Mauer Finanz- und Personenströme von Osten nach Westen erkennbar, die ein quantitatives Problem darstellen. Zum anderen verfeinern sich zunehmend die Methoden der Tatbegehung, die zu einem qualitativen Problem werden. Zusätzliche Faktoren aus dem betriebswirtschaftlichen Umfeld begünstigen die Wirtschaftskriminalität: Aufbau von Lean Management-Strukturen mit gleichzeitigem Abbau von personellen Kontrollstrukturen und Globalisierungstendenzen, mit entsprechender Abhängigkeit von Kommunikation- und Computervernetzungen. Die Vernetzungen führen zudem zu ganz neuen Formen des Wirtschaftens (Stichwort Internet-Geld), die auch mit entsprechenden Tatformen einhergehen werden. Zudem ist heute schon eine schnell voranschreitende Werteveression im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu diagnostizieren, die sich nur begünstigend auf Wirtschaftskriminalität auswirken kann.

Reaktion

Wie reagiert die Schweiz auf die zunehmende Herausforderung durch Wirtschaftskriminalität? Für die Beantwortung dieser Frage, ist ein Blick zurück notwendig.

Anfang der 80er Jahre herrschte in der Schweiz auf dem Gebiet der repressiven Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ein Gesetzesnotstand. Das altehrwürdige schweizerische Strafrecht erfuhr daher in den letzten Jahren einen eigentlichen Innovationsschub mit folgenden Revisionsvorlagen:

- Im Jahr 1988: Die Einführung des Straftatbestandes «Ausnutzen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen» der sogenannte Insider-Tatbestand.
- Im Jahr 1990: Die Einführung der Straftatbestände Geldwäschelei und Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften.
- Im Jahr 1994: Die Überarbeitung des Einziehungsrechts und die Einführung des Tatbestands der Kriminellen Organisation sowie des gesetzlichen Rechtfertigungsgrundes in Form eines Melde-rechts des Financiers
- Im Jahr 1995: Die totale Überarbeitung des Vermögensstrafrechts und der Urkundenfälschung mit der entsprechenden Einführung von Tatbeständen, die die Computerkriminalität betreffen.
- Sodann wurde ein Straftatbestand der Kursmanipulationen mit dem neuen Börsen- und Effektenhandelsgesetz vom 1. Februar 1997 und ein separates verwaltungsrechtliches Geldwäschereige-setz auf den 1. April 1998 eingeführt.
- Heute stehen zudem die Überarbeitung der Straftatbestände der Korruption und Bestechung.

Damit ist festzustellen, dass wir heute keinen Gesetzesnotstand mehr haben. Im Bereich der Geldwäschelei weisen wir sogar meines Erachtens mit der in Krafttretung des Geldwäschereigesetzes eine Überregulierung auf.

Hat die Schweiz somit die Bedrohung durch Wirtschaftskriminalität erfolgreich gemeistert? Ich glaube nicht. Sogar ganz im Gegenteil.

Der Erlass von neuen Gesetzesbestimmungen ist ein einfaches Unterfangen. Gemessen wird man aber an der Durchsetzung dieser Gesetzesbestimmungen, und gerade hier ist neuerlich ein Defizit zu orten: Es herrscht ein Vollzugsnotstand im Bereich der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Dies ist deshalb gravierend, weil Wirtschaftsstrafatbestände, durch mangelnde Rechtsdurchsetzung in der öffentlichen Meinung sehr schnell entweder zu Papiertigern oder dann zu Gentlemens's Delikten degenerieren.

Der Staat und die Privatwirtschaft haben die Herausforderung, die sich durch die zunehmende Bedrohung Wirtschaftskriminalität ergibt, anzunehmen und mit den entsprechenden personellen und materiellen Ressourcen zu bekämpfen. Zur effektiven Nagelprobe der Ernsthaftigkeit wird aber die Aus- und Weiterbildung der entsprechenden Spezialisten werden.

Dieser Ausbildungsstand – oder eben die fehlende Ausbildung – in diesem Bereich muss dramatisch geändert werden. Wir brauchen in der Schweiz eine professionelle Aus- und Weiterbildungsstelle, die sowohl die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge, das juristische Fachwissen sowie das kriminalistische Handwerk vermittelt. Es braucht in der Schweiz eine eigentliche Bildungsoffensive.

Die gleiche Ausbildungproblematik stellt sich aber auch in der Privatwirtschaft. Zu denken ist z.B. an Wirtschaftsprüfer, Rechtsabteilungen, Compliance Officer und Interne Inspektorate. Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist sowohl für das Gemeinwesen als auch für die Privatwirtschaft das gleiche Ziel. Dieses wird aber mit unterschiedlichen Mitteln angestrebt: Hier durch repressive, dort durch präventive Massnahmen.

Wir stehen im Jahr 1999 an der Wegscheide, wie die Ausbildung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Zukunft ausgestaltet wird. Der wohl einzige richtige Weg wäre die Etablierung einer eigenen, interdisziplinären Fakultät für Wirtschaftskriminalistik an einer der neuen Fachhochschulen in der Schweiz, wo im Sinne eines akademischen Nachdiplomstudiums die Ausbildung zum eidg. dipl. Wirtschaftskriminalist erworben werden kann.

Wirtschaftskriminalität wird zur ernsthaften Bedrohung für die legale Wirtschaft. Es ist zu hoffen, dass die Schweiz fähig ist, diese Bedrohung wahrzunehmen und entsprechend zu handeln.

